



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landkreis Konstanz
Landratsamt
Postfach 10 12 38
78432 Konstanz

Freiburg i. Br. 28.03.2022
Name Stefan Klapper
Durchwahl 0761 208-1057
Aktenzeichen RPF14-2241-25
(Bitte bei Antwort angeben)



- Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Konstanz für das Haushaltsjahr 2022
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "EVU seehäsele",
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz" für das Wirtschaftsjahr 2022

Ihre Vorlage vom 31.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022, zum Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „EVU seehäsele“ und zum Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“ entscheidet das Regierungspräsidium wie folgt:

I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.2021 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 wird gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

2. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **4.500.000 Euro** wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **57.885.000 Euro** wird gemäß § 48 LKrO i. v. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

II. Eigenbetrieb „Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) seehäslé“

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.2021 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 48 LKrO i. v. m.

§§ 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG), 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III. Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 20.12.2021 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 48 LKrO i. v. m. §§ 12 Abs. 4 EigBG, 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Begründung

Nach der Steuerschätzung vom November 2021 können die öffentlichen Haushalte insgesamt mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Allerdings werden die aktuellen Haushaltsplanungen sowohl durch die bereits entstandenen als auch die nicht absehbaren zukünftigen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie geprägt sein. Der Krieg in der Ukraine und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auch in Deutschland lassen die den Haushaltsplanungen 2022 zugrundeliegenden Prognosen als noch unsicherer erscheinen.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 erfüllt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können

auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung nach dem Kriterium der Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden.

Der Haushalt 2022 weist einen Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 9,3 Mio. Euro aus. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes ist mit 189.000 Euro zwar geringfügig positiv. Dieser Betrag reicht jedoch nicht aus, um die Mindest-Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe der ordentlichen Tilgung von 4,5 Mio. Euro zu decken.

Veranschlagt ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 4,5 Mio. Euro. Sie entspricht damit der ordentlichen Tilgung, sodass sich der Schuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 aus den Ermächtigungen für das Jahr 2022 selbst zum Jahresende nicht erhöhen würde. Die Liquiditätsplanung sieht jedoch vor, die Kreditgenehmigung aus 2021 in Höhe von 9,6 Mio. Euro, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde, im laufenden Haushaltsjahr in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet ein Anwachsen des Schuldenstandes von 40,1 Mio. Euro auf 49,7 Mio. Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen für 2023 bis 2025 von 57,9 Mio. Euro sind in Höhe von insgesamt 36,4 Mio. Euro genehmigungspflichtig, weil für die Haushaltsjahre, in denen hieraus Ausgaben zu leisten sind, Kreditaufnahmen in Höhe von 10,5 Mio. Euro (2023), 12,1 Mio. Euro (2024) und 13,8 Mio. Euro (2025) vorgesehen sind.

Ertragslage/Haushaltsausgleich

Zum zweiten Mal in Folge kann der Landkreis mit einem in der Planung ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von 9,3 Mio. Euro dem Gebot eines ausgeglichenen ordentlichen Ergebnisses nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO nicht gerecht werden. Allerdings dürfte sich dies insoweit relativieren, als das Haushaltsjahr 2021, für das der Haushaltsplan einen Fehlbetrag von rd. 5,5 Mio. Euro ausgewiesen hatte, nach der Prognose im Vorbericht mit einem positiven ordentlichen Ergebnis von 2,7 Mio. Euro abschließen wird. Der für 2022 veranschlagte Fehlbetrag kann mit den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt werden. Damit wird der Haushaltsausgleich auf der sog. „zweiten Stufe“ nach § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erreicht.

Der Fehlbetrag 2022 wird sowohl in der Rückschau bis 2021 als auch nach der mittelfristigen Finanzplanung (MiFriFi) 2023 bis 2025 eine Ausnahme darstellen. Deshalb kann das Regierungspräsidium auf einen Nachweis des Landkreises, alle Sparmöglichkeiten ausgenutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben, verzichten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

Schließlich sind mittelfristig wieder positive ordentliche Ergebnisse zwischen 10,6 Mio. Euro und 16,8 Mio. Euro vorgesehen. Diese Planung hat der Kreistag beschlossen, verbunden mit Erträgen aus der Kreisumlage, die von 153 Mio. Euro 2022 auf 187 Mio. Euro (+34 Mio. Euro, 22,2 %) im Jahr 2025 steigen sollen. Aus heutiger Sicht setzen diese Beträge Kreisumlagehebesätze von bis zu rd. 36,3 % (+4,8 Prozentpunkte im Vergleich zu 2022) voraus.

Finanzlage

Der veranschlagte Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 9,3 Mio. Euro führt auch dazu, dass der Landkreis aus den für 2022 geplanten laufenden Einnahmen nur einen Zahlungsmittelüberschuss von 189.000 Euro generieren kann. Wie oben ausgeführt bedeutet dies, dass die sog. „Mindest-Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel“ bei weitem nicht erwirtschaftet werden. Aus der laufenden Rechnung des Haushaltes 2022 stehen also nicht nur keine Mittel für das Investitionsvolumen von 17,5 Mio. Euro zur Verfügung. Auch die ordentliche Tilgung kann der Landkreis weit überwiegend nur aus dem bestehenden Finanzierungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres aufbringen.

Dieser ist vor allem dank der außerordentlich positiven Ergebnisse der Jahre 2019 und vor allem 2020 beträchtlich und beläuft sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf voraussichtlich rd. 29,6 Mio. Euro an noch nicht gebundenen liquiden Mitteln. Zu einem kleinen Teil beruht diese Liquidität aber auch auf Darlehensaufnahmen im Rahmen von Ermächtigungen aus Vorjahren (z. B. 3,5 Mio. Euro aus 2019), obwohl, wie das örtliche Rechnungsprüfungsamt in seinem Schlussbericht 2020 zu Recht feststellt, dieser Betrag zur Finanzierung der Investitionen 2021 nicht erforderlich gewesen wäre. Das Regierungspräsidium hat diese Darlehensaufnahme in dieser Größenordnung und in diesem Einzelfall im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen dem Nachranggebot der Kreditfinanzierung (§ 78 Abs. 3 GemO) einerseits und einer eigenverantwortlichen mittelfristigen Liquiditätsplanung des Landkreises andererseits gleichwohl nicht beanstandet.

Die Liquidität wird Ende 2022 mit rd. 13,9 Mio. Euro voraussichtlich etwa das Doppelte der Mindestliquidität betragen und soll bis Ende 2025 noch knapp 1 Mio. Euro über der voraussichtlichen Mindestliquidität von rd. 7,8 Mio. Euro liegen. Sie erscheint damit gesichert. Dass dies auch unterjährig gilt, zeigt die Liquiditätsberechnung im Vorbericht: Danach wurden Kassenkredite 2021 nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Auch die Liquiditätsplanung für 2022 zeigt, dass mit 89 Tagen Kassenkredite tatsächlich nur für ihren zulässigen Zweck, nämlich den Ausgleich von vorübergehenden Liquiditätsschwankungen dienen werden (§ 61 Nr. 24 GemHVO).

Verschuldung

Wegen der verbesserten Ergebnisse der letzten Jahre hat der Landkreis auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus 2020 in Höhe von 9,5 Mio. Euro verzichtet. Insoweit ist er der Maßgabe der Haushaltsverfügung 2021 vom 22.03.2021 nachgekommen, im Haushaltsvollzug 2021 Verbesserungen bei der Liquidität vorrangig zur Schuldentilgung bzw. dazu zu verwenden, Kreditermächtigungen nicht bzw. nicht voll in Anspruch zu nehmen.

Mit 40,1 Mio. Euro zum 01.01.2022 liegt der Landkreis Konstanz gleichwohl bereits mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 140 Euro um 40 % über dem Schnitt der Landkreise im Regierungsbezirk (100 Euro, vorläufige Eckdatenumfrage 2022). Bei Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2021 von 9,6 Mio. Euro wird er sich auf 49,7 Mio. Euro (173 Euro/Einwohner) erhöhen, obwohl für 2022 selbst mit einer Kreditaufnahme in Höhe der ordentlichen Tilgung keine Netto-Neuverschuldung vorgesehen ist.

Mittelfristig ist vorgesehen, dass enorme Volumen an Netto-Investitionen in Höhe von 93,6 Mio. Euro (insbesondere Berufsschulzentrum Konstanz, Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz „Masterplan Bau“, Atemschutzübungsstrecke) mit insgesamt 36,4 Mio. Euro über Fremdmittel zu finanzieren. Das soll mit einer Netto-Neuverschuldung von 20 Mio. Euro verbunden sein, die zum Ende des Finanzplanungszeitraums zu einem Schuldenstand von knapp 70 Mio. Euro führen werden, also einer Erhöhung von ca. 75 %.

Abgesichert werden diese mehrjährigen Maßnahmen über Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 57,9 Mio. Euro.

Wie auch aus der oben erwähnten Entwicklung der Kreisumlage ersichtlich, bringt die geplante Verschuldung und deren Belastung künftiger Haushaltsjahre den Landkreis aus heutiger Sicht an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit.

Unter Zurückstellung von Bedenken genehmigt das Regierungspräsidium die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie genehmigungspflichtig sind, gleichwohl. Maßgeblich hierfür ist, dass sich die zu finanzierenden Großmaßnahmen im Bereich der klassischen Kreisaufgaben bewegen (vor allem Berufsschulwesen, Krankenhauswesen). Die Finanzierung künftiger Haushalte ist so geplant, dass sie den gemeindefinanziellen Vorgaben entsprechen (Überschüsse im Ergebnishaushalt, Mindest-Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel, Mindestliquidität). Im Übrigen kommt das Regierungspräsidium bei der Genehmigung der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für 2022 der Bitte des Innenministeriums in seinem Schreiben vom 13.11.2020 nach, aufgrund der bestehenden Corona-bedingten Situation einen großzügigen Maßstab anzulegen.

Wir bereits 2021 erfordert die voraussichtliche Entwicklung des Schuldenstandes erneut, Verbesserungen bei der Liquidität vorrangig zur Schuldentilgung bzw. dazu zu verwenden, Kreditermächtigungen nicht bzw. nicht voll in Anspruch zu nehmen.

Nach wie vor große Sorge bereitet die wirtschaftliche Lage des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz gGmbH. Die für 2021 veranschlagten Mittel zum Verlustausgleich in Höhe von 20 Mio. Euro sind offenbar in vollem Umfang benötigt worden. Allein der für 2022 geplante Verlustausgleich von 16 Mio. Euro beläuft sich auf das 1,7-fache des Fehlbetrages des Ergebnishaushaltes. Auch für 2023 bis 2025 sind Verlustabdeckungen von insgesamt weiteren 22 Mio. Euro geplant. Der Landkreis als Mehrheitsgesellschafter des GLKN bleibt aufgefordert, diese enorme Belastung seines Ergebnishaushalts durch strukturelle Verbesserungen, die das (hier aktuell noch nicht vorliegende) Strukturgutachten aufzeigen wird, konsequent zu reduzieren. Nur so wird er seine Leistungsfähigkeit insgesamt mittelfristig nachhaltig aufrechterhalten können. Naturgemäß noch nicht in dieser Haushaltsverfügung berücksichtigt werden konnte der Finanzierungsbedarf der sich aus dem Gutachten ergebenden Investitionen.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekannt zu machen. Der Haushaltsplan ist an

sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Meyer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.